

Satzung KEBAP e.V., Stand 01.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.“.
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: KEBAP. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung der zügigen vollständigen Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien und die Förderung von Räumen und Veranstaltungen für Kultur und Begegnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Nutzung von geeigneten Gebäuden für einerseits Kultur-, Begegnungs- und Musik-Übungsräume und andererseits für regionale Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien.
 - b) die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten, die im Besonderen die Bereiche Kultur, nachhaltige Energieversorgung und soziales Engagement miteinander verbinden.
 - c) die Verbreitung von Informationen z.B. über Print- und digitale Medien, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen über Möglichkeiten und Voraussetzungen von
 - 1) verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien im allgemeinen
 - 2) deren Verwirklichung und Organisation in oben genannten Gebäuden im besonderen
 - 3) deren Kombinierbarkeit mit Räumen für Kultur- und Begegnung.
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche Kunst und Kultur fördern.
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche für eine solidarische Gesellschaft wirken sowie eine Beteiligung und Stärkung von nachbarschaftlichen Strukturen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitarbeit der aktiven Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 8 vorliegt.
Aufwandsentschädigungen sind nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG i.V.m. § 14 Abs. 1 SGB IV möglich.
8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit begonnen werden.
3. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen, das heißt regelmäßig in Arbeitsgruppen mitarbeiten oder besondere Aufgaben übernehmen.

4. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen und dessen Ziele anerkennen.
5. Die fördernde und/oder aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
6. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
7. Aktive Mitglieder können auf diese Weise auch zusätzlich fördernde Mitglieder werden und umgekehrt.
8. Aktive Mitglieder können nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand entgeltliche Dienste und Aufträge, auf der Grundlage eines Dienstvertrages, für den Verein ausüben. Unter den gleichen Bedingungen können sie für die Ausübung von Vereins-, und Organämtern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.
9. Die Erstattung von Reisekosten wird in der Reisekostenrichtlinie des KEBAP e.V. geregelt. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 8. ist davon unabhängig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist von aktiven und fördernden Mitgliedern zu entrichten.
2. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedlich festgelegt werden.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist bei Annahme der Mitgliedschaft der jeweils geltende Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss als aktives und/oder förderndes Mitglied wird mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen. Bei Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
4. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate nach Fälligkeit (zum 1.1. eines Kalenderjahres) im Rückstand ist.
Die Mahnung erfolgt per Einschreiben an die beim Verein hinterlegte Adresse des sich im Verzug befindlichen Mitglieds. Die Verantwortung für die Zustellfähigkeit trägt das Mitglied. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mahnung den fälligen Beitrag, erfolgt der automatische Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
Der Anspruch seitens des Vereins auf Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt davon unberührt.
5. Wenn ein aktives Mitglied länger als 6 Monate inaktiv nach § 4.2 war, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Vorstands. War das aktive Mitglied bereits vorher zusätzlich förderndes Mitglied, verliert es seinen Status als aktives Mitglied und behält seinen Status als förderndes Mitglied.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom betroffenen Mitglied eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden, die den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit für den Verbleib als Mitglied bzw. für den Verbleib als aktives Mitglied aufheben kann.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.
8. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands nach schriftlicher Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - c) ggf. Misstrauensvotum gegen den Vorstand
 - d) Wahl und Entlastung der RechnungsprüferIn
 - e) Genehmigung von Geschäften ab Euro 10.000 und von Kreditaufnahmen ab Euro 5.000.
 - f) Vergütungsordnung für Vorstandsvergütung und Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder.
 - g) Mitgliedsbeitragsordnung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
9. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind.
10. Andernfalls werden die aktiven Mitglieder zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
12. Ein nicht anwesendes aktives Mitglied kann sein/ihr Stimmrecht auf ein anwesendes aktives Mitglied übertragen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vor der Mitgliederversammlung.
13. Ein aktives Mitglied darf das Stimmrecht von höchstens einem anderen aktiven Mitglied übertragen bekommen.
14. Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.

Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst.
1. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der Vorschlag für den neuen Satzungstext beigelegt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 aktiven Mitgliedern.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Verwaltung der Mitgliedschaften
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder werden.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt.
9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
13. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für Geschäfte ab Euro 10.000 und Kreditaufnahmen ab Euro 5.000 muss der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen.
Beschlüsse des Vorstands sind spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Beschlussfassung in das interne Internet-Forum des KEBAP e.V. einzustellen.
14. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
15. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
16. Vorstandsmitglieder können nach schriftlicher Vereinbarung der zu leistenden Dienste und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 11 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt per Vorschlag aus den anwesenden aktiven Mitgliedern einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
4. Der Wahlleiter bittet um Vorschläge für die Vorstandswahlen. Die Vorgeschlagenen müssen sich äußern, ob sie bereit sind, zu kandidieren und im Falle der Wahl, das Amt auszuüben.
5. Vorstandskandidaten können nur aktive Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl werden.
6. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Falls bei Wahlen in der ersten Abstimmung keine Mehrheit entstanden ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Eine Blockwahl von Vorstandskandidaten ist auf Wunsch der Kandidaten möglich und kann für alle Kandidaten oder auch nur eine Teilgruppe gelten.
7. Pro Kandidat/Block erfolgt ein Wahlgang. Auf Antrag kann die Wahl geheim stattfinden.
8. Sind 5 oder weniger Kandidaten zur Wahl angetreten, gilt ein Vorstandsmitglied als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.

9. Sind 6 oder mehr Kandidaten zur Wahl angetreten, gilt folgende Regelung: gewählt sind die 5 Kandidaten in der Rangfolge mit den meisten JA-Stimmen. Sollte eine Stimmengleichheit zwischen 2 oder mehr Kandidaten vorliegen, muß eine Stichwahl durchgeführt werden. In der Stichwahl gilt die sog. relative Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass ein Kandidat mehr Stimmen erhalten hat als der andere.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder der Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein aktives Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in den Vorstand berufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Nominierung des berufenen Mitglieds in den Vorstand muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
11. Ein Misstrauensvotum zur Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder erfordert eine Zweidrittelmehrheit für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
12. Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

§ 12 Wahl des KEBAP Vertreters in den KEGA e.G. Vorstand

1. Der KEBAP e.V. ist Mitglied der KEGA eG und kann laut Satzung der KEGA einen Vertreter in den Vorstand der KEGA bestellen und abberufen (im folgenden: Vertreter). Das zuständige Wahlgremium dazu ist die MV des KEBAP e.V. Für die organisatorischen Abläufe gelten die Bestimmungen des §9 (Vorstandswahlen).
2. Der Vertreter wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
3. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des KEGA Vorstands.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Wahlleiter bittet um Vorschläge für die Wahl. Zur Wahl stellen können sich alle aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl. Die Vorgesprochenen müssen sich äußern, ob sie bereit sind, zu kandidieren und im Falle der Wahl, das Amt auszuüben.
6. Eine Kandidatur in Abwesenheit kann stattfinden, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur dem Vorstand mindestens 24h vor der MV schriftlich (mail, Fax, Brief) mitgeteilt wurde.
7. Bei mehreren Kandidaten wird pro Kandidat eine Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl geheim stattfinden.
8. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen JA-Stimmen auf sich vereint und dessen Ja-Stimmen dessen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Bei Stimmengleichheit oder einer Wahl ohne Ergebnis wird eine weitere Abstimmung je Kandidat durchgeführt. Sollte es eine erneute Stimmengleichheit oder kein Ergebnis geben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Vertreter berufen.
9. Sollte der vom KEBAP e.V. in den Vorstand der KEGA gewählte oder berufene Vertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden, so kann der Vorstand des KEBAP e.V. mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins berufen, dessen Amtszeit dann automatisch mit der nächsten MV des e.V. endet.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Schriftform

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen bzw. deren Kenntnisnahme schriftlich zu erklären.
2. Veränderungen der Mitgliedschaft sind schriftlich mitzuteilen.
3. Als Schriftform gelten Post, Fax, E-Mail und internetbasierte Kommunikationsplattformen, zu denen alle Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder Zugriff haben.
4. Über eine Eintragung in internetbasierte Kommunikationsplattformen müssen alle Adressaten per E-Mail informiert werden.
5. Als Absendedatum gelten das Datum des Poststempels, der E-Mail, des Fax oder der Bekanntgabe der Eintragung in die internetbasierte Kommunikationsplattform.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens eine/n RechnungsprüferIn, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf.
2. Diese/r hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen und die Pflicht mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen.
3. Er/sie prüft den Jahresabschluss des Vorstandes und gibt der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis
»Rettet die Elbe« e.V.; Nernstweg 22, 22765 Hamburg,
die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck entsprechende, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand oder von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Vereinsmitgliedern.
5. Die vorstehenden Beschlüsse gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzungen im Ganzen nicht.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung entspricht dem Satzungswortlaut, der auf der Gründungsversammlung am 3.12.2015 beschlossen wurde.

KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.

Postadresse:

KEBAP e.V.
Kattrepel 2
20095 Hamburg
Tel.: 040-51 31 83 73
www.kulturenergiebunker.de

Spendenkonto:

GLS Bank, BLZ 430 609 67, Konto-Nr. 2031 931 800
IBAN: DE75 4306 0967 2031 9318 00
BIC: GENODEM1GLS